

AZ: 6878/19

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers.

Die Lieferstelle mit dem Netzanschluss befindet sich in einem Einfamilienhaus, von dem aus der Beschwerdeführer zugleich eine Event-Agentur betreibt. Der Beschwerdeführer gibt an, der auf den Zähler gelieferte Strom werde ganz überwiegend für den privaten Gebrauch seiner Familie und nur zu einem kleineren Teil für Büro Zwecke genutzt.

Im Herbst 2019 beabsichtigte der Netzbetreiber [Beschwerdegegnerin], den Stromzähler auszutauschen. Ein daraufhin an den Beschwerdeführer gerichtetes Hinweisschreiben war an eine falsche Anschrift adressiert und ging dem Beschwerdeführer nicht zu. In dem Schreiben wurde darauf verwiesen, dass im Zuge des Zähleraustausches die Stromzufuhr unterbrochen werden müsse. Deshalb sei es empfehlenswert, empfindliche Geräte zuvor vom Netz zu nehmen.

Am 10.10.2019 nahm ein Monteur des Netzbetreibers den Austausch vor. Er hatte seinen Besuch wenige Minuten vorher angekündigt und wurde vom Beschwerdeführer in dem Haus zum Stromzähler geführt. Dabei erklärte er nach Angaben des Beschwerdeführers, er benötige maximal fünf Minuten. Der Beschwerdeführer begab sich daraufhin wieder in das benachbarte Büro, wo er mit seiner Frau an Computerarbeitsplätzen arbeitete. Der Monteur sperrte die Stromversorgung und tauschte den Zähler. Im Anschluss war die technische Anlage des Beschwerdeführers gestört. Ein Zugriff auf die gespeicherten Daten war nicht mehr möglich.

Nach Überprüfung stellte der Beschwerdeführer fest, dass seine auf einem NAS-System mit zwei externen Festplatten beruhende Anlage zerstört war und ersetzt werden musste. Für die Neuanschaffung und die Datenrettung wandte der Beschwerdeführer insgesamt 2.572,00 EUR auf.

Ein Ersatz dieses Betrages lehnte die Beschwerdegegnerin ab. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer danach den Schlichtungsantrag nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz gestellt.

Er meint, die Beschwerdegegnerin sei zum Schadensersatz verpflichtet. Das Ankündigungsschreiben habe er nicht erhalten. Der ausführende Monteur habe ihn nicht aufgefordert oder gebeten, die Computer vor dem Austausch herunter zu fahren.

Der Beschwerdeführer verlangt den Ersatz seines Schadens von 2.572,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Übernahme dieses Betrages ab.

Sie beruft sich darauf, die vorgelegten Rechnungen seien an die Firma des Beschwerdeführers und nicht an ihn privat gerichtet. Es sei im Übrigen nicht sicher, dass der Schadenseintritt auf dem Zählertausch beruhe. Auch sei der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, seine Daten ausreichend zu sichern.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer einen Teilbetrag von 1.000,00 EUR erstatten.

Es ist zunächst von der Zulässigkeit des Antrages auszugehen, nachdem der Beschwerdeführer glaubhaft und im Einzelnen vorgetragen hat, dass der über seine Messeinrichtung gelieferte Strom von ihm und seiner Familie überwiegend im Sinne des § 13 BGB zu privaten Zwecken genutzt wird. Damit ist er privater Verbraucher im Sinne der § 111a/111b Energiewirtschaftsgesetz. Dass die von ihm vorgelegten Rechnungen an seine Eventagentur gerichtet sind, steht dem nicht entgegen.

Der eingetretene Schaden ist nach den vorliegenden Informationen adäquat kausal durch die Unterbrechung der Stromzufuhr verursacht worden. Der dazu geschilderte Ablauf erscheint glaubhaft und plausibel. Folglich kommt es entscheidend darauf an, wer die Schadensverursachung zu vertreten hat. Hier müssen sich sowohl die Beschwerdegegnerin als auch der Beschwerdeführer Verschuldensanteile zurechnen lassen.

Die Beschwerdegegnerin hat es versäumt, den Beschwerdeführer rechtzeitig vorher über den Zählertausch und die dazu von ihr empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Sie hat auch nicht vorgetragen, dass ihr Monteur den Beschwerdeführer unmittelbar vor der Kappung der Stromzufuhr aufgefordert oder gebeten habe, empfindliche Geräte vom Netz zu nehmen. Dies wäre aber nach der unwidersprochen gebliebenen Schilderung des Beschwerdeführers umso mehr angezeigt gewesen, als der Monteur danach gesehen haben muss, dass an den Computern gearbeitet wurde.

Andererseits hätte der Beschwerdeführer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennen müssen, dass ein Zähleraustausch ohne zwischenzeitliche Unterbrechung des Stroms nicht möglich sein würde. Deshalb hätte sich ihm der Gedanke aufdrängen müssen, seine Arbeit an den Computern zu unterbrechen und diese Geräte vorübergehend abzuschalten. Zumindest aber hätte er auf den Gedanken kommen müssen, den Monteur nach einer entsprechenden Notwendigkeit zu fragen. Vor allem aber muss der Beschwerdeführer sich entgegenhalten lassen, dass er seine Anlage trotz der für ihn hohen geschäftlichen Bedeutung wegen einer hohen Zahl von Daten ohne Datensicherung betrieben hat, so dass er einem Stromausfall gleich welcher Ursache schutzlos ausgesetzt war.

Wird schließlich auch ein Abzug „neu für alt“ bedacht, so erscheint eine Ersatzleistung von 1000,00 EUR danach ausreichend und angemessen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

**Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer auf ein von diesem anzugebendes Bankkonto zum Ersatz für das Schadensereignis vom 10.10.2019 den Betrag von 1.000,00 EUR.**

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6.Juli 2020

Jürgen Kipp  
Ombudsmann